

Kaum ist das „Inflationausgleichsgesetz“ veröffentlicht, folgen die erwartbaren Reaktionen. Die einen sehen es als Schritt in die richtige Richtung, den anderen ist es zu unsozial. Verstörend ist aber, dass selbst die „Wirtschaftswoche“ *Grimm* der Auffassung ist, die Reform komme zum falschen Zeitpunkt und sei sozial „unausgewogen“. „Eine Reform bei der nominal die Besserverdienenden mehr gewinnen, kommt einfach zum falschen Zeitpunkt“. Sie erkennt zwar an, dass prinzipiell die kalte Progression ausgeglichen werden müsse, fordert aber weiter die Entlastung der vorwiegend unteren und mittleren Einkommen. Nun stellt sich die Frage, was sind mittlere und untere Einkommen und wo beginnen die Besserverdienenden? Aus den veröffentlichten Zahlen des BMF ergibt sich, dass die Entlastung bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 15 000 Euro ca. 11% und ab einem zu versteuernden Einkommen ab 40 000 Euro ca. 2,5% beträgt. Ab einem zu versteuernden Einkommen von 62 500 Euro erfolge keine Entlastung mehr. Die Angaben beziehen sich auf ledige Steuerpflichtige. Wo beginnt nun der Besserverdienende? Irritierend ist bei den Kritiken, dass der progressive Tarifverlauf bei Entlastungen als Beleg für die sog. Entlastung der Besserverdienenden herangezogen wird. Geht es in die andere Richtung, finden sich zumeist keine kritischen Töne. Es bewahrheitet sich wieder einmal, dass mit dem Thema Steuern Reflexe prima bedient werden können. Für eine sachliche Berichterstattung scheint das Steuerrecht schlicht zu kompliziert.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Begriff der Vergütung – Art. 17 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Eigentumsrecht – Niederlassungsfreiheit**

Art. 14 bis 14b der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung, Art. 13 Abs. 1 und Anhang II Nrn. 1 und 2 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010

sind dahin auszulegen, dass die Bestimmungen über die Vergütungspolitik und -praxis auf Dividenden, die eine Gesellschaft, deren reguläre Tätigkeit die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und alternativer Investmentfonds (AIF) ist, unmittelbar oder mittelbar an bestimmte ihrer Angestellten, die als Geschäftsleiter, Anlageleiter bzw. Portfoliomanager tätig sind, aufgrund ihres Eigentumsrechts an den Aktien dieser Gesellschaft zahlt, anwendbar sind, wenn die Politik der Ausschüttung dieser Dividenden diese Angestellten dazu verleiten kann, Risiken einzugehen, die den Interessen der von dieser Gesellschaft verwalteten OGAW bzw. AIF sowie den Interessen von deren Anlegern schaden, und daher geeignet ist, die Umgehung der sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Anforderungen zu erleichtern.

**EuGH**, Urteil vom 1.8.2022 – C-352/20  
(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-1877-1**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Nacherhebung der Kapitalertragsteuer für eine offene Gewinnausschüttung in den Fällen des § 27 Abs. 5 S. 2 KStG**

1. Wird für eine offene Gewinnausschüttung gemäß § 27 Abs. 5 Satz 2 KStG eine bescheinigte Einlagenrückgewähr in Höhe von 0 € fingiert, überlagert die Fiktion bereits im Ausschüttungszeitpunkt den Umstand, dass nach der Verwendungsrechnung des § 27 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 KStG kein ausschüttbarer Gewinn verwendet wird.

2. Greift die Fiktion des § 27 Abs. 5 Satz 2 KStG, entstehen die Kapitalertragsteuer und die damit verbundenen kapitalertragsteuerlichen Pflichten der steuerentrichtungspflichtigen Kapitalgesellschaft nicht erst mit der Bekanntgabe des gesonderten Feststellungsbescheids für das Einlagekonto als das die Fiktion auslösende Ereignis, sondern mit dem Zufluss der Ausschüttung.

**BFH**, Urteil vom 17.5.2022 – VIII R 14/18  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-1877-2**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Berechnung der Überentnahmen i. S. des § 4 Abs. 4a S. 2 und 3 EStG bei der sinngemäßen Anwendung der Regelungen auf Einnahmenüberschussrechner**

1. Auch bei Steuerpflichtigen mit einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ist im Rahmen der sinngemäßen Anwendung des § 4 Abs. 4a Sätze 2 und 3 EStG periodenübergreifend zu ermitteln, ob im betrachteten Gewinnermittlungszeitraum Überentnahmen vorliegen.

2. Überentnahmen sind bei Einnahmenüberschussrechtern nicht auf die Höhe eines niedrigeren negativen Kapitalkontos zu begrenzen,

das zum Ende des jeweiligen Gewinnermittlungszeitraums nach bilanziellen Grundsätzen vereinfacht ermittelt wird.

**BFH**, Urteil vom 17.5.2022 – VIII R 38/18  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-1877-3**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Gemeinnütziges wissenschaftliches Editieren**

Eine Körperschaft kann durch das sog. wissenschaftliche Editieren im sog. Peer-Review-Verfahren und der damit verbundenen Open-Access-Publikation ihren steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung selbstlos (§ 55 AO), ausschließlich (§ 56 AO) und unmittelbar (§ 57 AO) verfolgen.

**BFH**, Urteil vom 12.5.2022 – V R 37/20  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-1877-4**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Wirksamkeit von Steuerbescheiden, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ergehen**

1. Steuerbescheide, mit denen eine positive Steuer festgesetzt wird, können ausnahmsweise auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam ergehen, wenn sich unter Berücksichtigung von Anrechnungsbeträgen insgesamt ein Erstattungsbetrag ergibt und auch keine Besteuerungsgrundlagen festgestellt werden, die die Höhe von Steuerforderungen beeinflussen, welche zur Tabelle anzumelden sind.

2. Wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, entsteht ein Auflösungsverlust nach § 17 Abs. 4 EStG nicht bereits zu dem Zeitpunkt des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Bestätigung des Senatsurteils vom 13.3.2018 – IX R 38/16, BFH/NV 2018, 721).